

Satzung zur Schülerbeförderung im Landkreis Harz

Auf Grund der §§ 5, 8, und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit dem § 71 Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) vom 27. August 1996 (GVBl. LSA S. 281) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Kreistag in seiner Sitzung am 20.03.2019 folgende „Satzung zur Schülerbeförderung im Landkreis Harz“ beschlossen:

§ 1 Anspruchsbestimmungen

(1) Für die im Landkreis Harz wohnenden Schüler besteht nach § 71 Abs. 2 SchulG LSA ein Anspruch auf Beförderung unter zumutbaren Bedingungen zur nächstgelegenen Schule der gewählten Schulform,

oder

auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg nach den in dieser Satzung genannten Grundsätzen.

(2) Schüler nach § 71 Abs. 4a SchulG LSA haben bei Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs oder des freigestellten Schülerverkehrs Anspruch auf Entlastung, abzüglich einer Eigenbeteiligung von 100,00 EUR je Schuljahr.

(3) Schulformen im Sinne von Absatz 1 sind ausschließlich die Schulformen gemäß § 3 Abs. 2 SchulG LSA sowie Schulen mit inhaltlichen Schwerpunkten gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 oder § 6 Abs. 1 Satz 3 SchulG LSA oder eine Ersatzschule von besonderer pädagogischer Bedeutung nach § 18 Abs. 2 Satz 1 SchulG LSA.

(4) Als nächstgelegene Schule gilt auch die Schule, die auf Anordnung der Schulbehörde besucht wird.

(5) Wird auf Wunsch der Eltern und mit Genehmigung der Schulbehörde eine Schule außerhalb des festgelegten Schulbezirkes besucht, besteht eine Beförderungs- oder Erstattungspflicht nur bis zur nächstgelegenen Schule der gewählten Schulform.

(6) Ausnahmen bilden Förderschulen, wenn im Kreisgebiet keine entsprechende Förderschule vorgehalten wird.

§ 2 Anspruchsvoraussetzungen

(1) Der anspruchsberechtigte Schüler gemäß § 71 Abs. 2 SchulG LSA hat das vom Landkreis bestimmte Beförderungsmittel zu benutzen. Ansonsten besteht auf Antrag beim Träger der Schülerbeförderung nur ein Kostenerstattungsanspruch für die Aufwendungen im Rahmen der günstigsten Tarife im öffentlichen Personennahverkehr.

(2) Liegt die besuchte Schule außerhalb des Landkreises Harz, werden Erstattungskosten für Schüler und Auszubildende gemäß § 71 Abs. 3 SchulG LSA auf die Kosten der teuersten Zeitkarte des öffentlichen Personennahverkehrs innerhalb des Landkreises Harz beschränkt.

(3) Ein Erstattungsanspruch bei der Schülerbeförderung mittels eines privaten PKW besteht ausschließlich für Anspruchsberechtigte gemäß § 71 Abs. 2 SchulG LSA und nur, wenn

- die Benutzung öffentlicher Beförderungsmittel entsprechend den zumutbaren Wartezeiten bzw. Entfernungen nicht möglich ist, oder

- die Schülerbeförderung nur mit Hilfe eines privaten PKW zumutbar gestaltet werden kann.

Der Landkreis entscheidet über die Zumutbarkeit und den daraus resultierenden Anspruch.

(4) Für Schüler gemäß § 71 Abs. 4a SchulG LSA besteht kein Anspruch auf die Beförderungsleistung selbst, sondern nur auf Erstattung der Kosten. Der Anspruch besteht nur bei Nutzung des günstigsten Tarifes des öffentlichen Personennahverkehrs.

(5) Besucht ein Schüler eine Schule mit inhaltlichem Schwerpunkt gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 oder § 6 Abs. 1 Satz 3 SchulG LSA oder eine Ersatzschule von besonderer pädagogischer Bedeutung nach § 18 Abs. 2 Satz 1 SchulG LSA, die außerhalb des Landkreises Harz liegt, begrenzt sich der Erstattungsanspruch auf die teuerste Zeitkarte für Auszubildende des öffentlichen Personennahverkehrs innerhalb des Landkreises Harz. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(6) Liegt die nächstgelegene öffentliche Schule für Schüler gemäß § 71 Abs. 4a SchulG LSA außerhalb des Landkreises Harz, beschränkt sich die Entlastung der Kosten auf die teuerste Zeitkarte für Auszubildende des öffentlichen Personennahverkehrs innerhalb des Landkreises Harz. Die Entlastung darf den Betrag der notwendigen Aufwendungen für den Weg zur tatsächlich besuchten Schule abzüglich der Eigenbeteiligung nach § 71 Abs. 4a Satz 2 SchulG LSA nicht übersteigen.

(7) Grundsätzlicher Anspruch auf Beförderung bzw. Erstattung der Aufwendungen besteht bei Schülern mit einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung, die eine Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ausschließt, unabhängig vom Schuljahrgang und der Entfernung der Schule.

(8) Der Träger der Schülerbeförderung kann im Zweifelsfall eine amtsärztliche Begutachtung anfordern, aus der das Erfordernis eines Sonderbeförderungsmittels ersichtlich wird.

(9) Der Anspruch auf Beförderung oder Ersatz der notwendigen Aufwendungen besteht auch nach § 71 Abs. 4 SchulG LSA.

(10) Schulweg im Sinne des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt ist der kürzeste, sichere öffentliche Weg zwischen dem nächstgelegenen Eingang des Schulgrundstückes und dem Eingang zum Wohnhaus des Schülers.

Soweit den Schülern im Rahmen der Schulwegsicherheit (Schulwegplan) ein bestimmter Schulweg empfohlen wird, gilt dieser für die Berechnung der Mindestentfernung.

1. Für Schüler der Schuljahrgänge 1 bis 4 besteht ein Anspruch bei mehr als 2 km Schulweg.
2. Für Schüler der Schuljahrgängen 5 bis 10 besteht ein Anspruch bei mehr als 3 km Schulweg.
3. Für Schüler der Klassenstufen 11 bis 13 sowie der Vollzeitbildungsgänge der Berufsbildenden Schulen besteht ein Anspruch ab 4 km Schulweg).

Der Landkreis Harz übernimmt unabhängig von den in Nr. 1 und 2 genannten Mindestentfernungen die Schülerbeförderung bzw. die notwendigen Aufwendungen, wenn der Schulweg nach den objektiven Gegebenheiten besonders gefährlich ist und ein öffentliches Verkehrsmittel nicht benutzt werden kann. Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretende Gefahr ist keine besondere Gefahr im Sinne dieser Satzung. Über die Gefährlichkeit des Schulwegs entscheidet der Träger der Schülerbeförderung.

§ 3 Wartezeiten

(1) Die Wartezeit am Schulstandort darf grundsätzlich folgende Zeiten nicht überschreiten:

- für Schüler des Primarbereiches: 30 Minuten
- für Schüler des Sekundarbereiches: 45 Minuten
- für Schüler des Berufsvorbereitungsjahres und der ersten Klasse der Berufsfachschule, die nicht den mittleren Abschluss voraussetzt: 60 Minuten

(2) Unter Wartezeit versteht sich der Zeitraum zwischen der Ankunft des Busses am Schulort und dem Beginn des Unterrichts bzw. zwischen dem Unterrichtsende und der Abfahrt im öffentlichen Personennahverkehr vom Schulort.

Bei kurzfristig auftretenden Unterrichtsausfällen besteht kein Anspruch auf Beförderung außerhalb des Fahrplanes. Die dadurch entstehenden Wartezeiten sind keine Wartezeiten im Sinne dieser Satzung.

Auf Grund von Verkehrs- und Witterungsverhältnissen können Fahrt- und Wartezeiten überschritten werden. Auf eine zusätzliche Beförderung besteht kein Anspruch.

(3) Für umsteigende Schüler darf die zusätzliche Wartezeit nicht mehr als 15 Minuten in eine Richtung betragen.

Für Grundschüler ist eine Beförderung ohne Umstieg abzusichern.

(4) Die Ankunfts- und Abfahrtszeiten im öffentlichen Personennahverkehr sind derart zu gestalten, dass sowohl vor Unterrichtsbeginn als auch nach Unterrichtsende eine dem Alter der Schüler angepasste Zeit vorgesehen wird, um das Schulgebäude bzw. die Haltestelle problemlos zu erreichen.

§ 4 Notwendige Aufwendungen

(1) Als notwendige Aufwendungen werden anerkannt:

- bei Benutzung öffentlicher Beförderungsmittel die günstigsten Tarife

- bei genehmigter Benutzung eines privaten PKW für jede Fahrt, bei welcher der Schüler befördert wird, für jeden vollen Kilometer der Entfernung zwischen der Wohnung und der Schule: 0,30 EUR

- bei genehmigter Benutzung anderer Beförderungsmittel (Zweiradfahrzeuge) für jede Fahrt, bei welcher der Schüler befördert wird, für jeden vollen Kilometer der Entfernung zwischen der Wohnung und der Schule: 0,06 EUR. Für die Bestimmung der Entfernung ist die kürzeste Straßenverbindung zwischen der Wohnung und der Schule maßgebend.

(2) Ein Anspruch auf besondere Beförderungsmittel im Sinne des § 4 Abs. 1, zweiter und dritter Anstrich, besteht mit Ausnahmen der in § 2 Abs. 7 dieser Satzung geregelten Fälle nicht.

(3) Schüler gemäß § 71 Abs. 4 a SchulG LSA erwerben eigenständig ihre Zeitkarte für den öffentlichen Personennahverkehr und gehen damit in Vorleistung

(4) Die Abrechnung der Fahrkarten erfolgt mit dem entsprechenden Antragsformular möglichst vierteljährlich bei der Schulverwaltung des Landkreises Harz.

(5) Der Anspruch auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg muss gemäß SchulG LSA, § 71 Abs. 4 a, b jährlich bis spätestens 30. September für das jeweils zurückliegende Schuljahr geltend gemacht werden.

§ 5 Betriebspraktika

(1) Schülern der allgemeinbildenden Schulen und der Vollzeitbildungsgänge der berufsbildenden Schulen, die an einem Betriebspraktikum teilnehmen, sind vom Landkreis Harz die notwendigen Aufwendungen zu erstatten, wenn der Weg zwischen der Wohnung des Schülers und dem Praktikumsbetrieb mehr als 4,0 km beträgt (§ 2 Abs. 10 dieser Satzung gilt entsprechend).

(2) Liegt der Praktikumsbetrieb außerhalb des Landkreises Harz, werden Erstattungen auf die Kosten der teuersten Zeitkarte des öffentlichen Personennahverkehrs für Schüler und Auszubildende beschränkt, die der Landkreis Harz bei der Schülerbeförderung in seinem Gebiet zu erstatten hat.

§ 6 Sprachliche Gleichstellung

Für die bessere Lesbarkeit des Textes wird auf die Verwendung geschlechtsspezifischer Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Harz tritt am Tage nach Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 01. August 2009 außer Kraft.

Halberstadt, den 21.03.2019

Skiebe
Landrat

Veröffentlicht im Harzer Kreisblatt Nr. 4 vom 20.04.2019